

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und acht und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. Septbr. 1834.

(Beschluß.)

Vortrag der Zusammenstellung der Differenzpunkte in den Beschlüssen der beiden Kammern bei dem Gesetzentwurfe, die Rechte persönlicher, directer oder indirecter Staatsabgaben im Concurse betr.

Staatsminister v. Lindenau: Ich unterlasse es, in die Erörterung der Frage einzugehen, in wiefern der Oberlausitzer Vertrag als ein Theil der Verfassungsurkunde zu betrachten sei, da dieß nicht von Einfluß sein kann, weil die Kraft und Heiligkeit der Uebereinkunft auf der königlichen Zusage und dem §. 55. beruht. Die Regierung theilt den Wunsch, daß es bei der Berufung auf den Staatsgerichtshof bewenden möge, allein sie ist auch der Ueberzeugung, dieser Behörde eine solche neue Bestimmung ohne Genehmigung der Stände nicht geben zu können. Die Verfassungsurkunde normirt die Wirksamkeit des Staatsgerichtshofs nach den §§. 142. und 153. sehr genau, und eine Erweiterung dieser Wirksamkeit würde entweder als ein Zusatz zur Verfassungsurkunde, oder als eine authentische Interpretation derselben anzusehen sein, zu beiden aber gehört die Zustimmung der Stände. Wird solche nicht ertheilt, so ist ein doppelter Weg übrig, der eines Compromisses, oder die Benützung des obersten Gerichtshofs, welchen ich für geeignet halte, da auch in Bundesangelegenheiten ganz ähnliche Gerichte entscheiden. Die Wahl des einzuschlagenden Weges aber hängt von der Verhandlung mit den Provinzialständen ab.

Der Beitritt zum Deputationsgutachten erfolgt hierauf mit 24 gegen 4 Stimmen, und es soll von diesem Allen die 2. Kammer mittelst Protocollextracts in Kenntniß gesetzt werden.

Man gelangt nunmehr zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung über die Differenzpunkte, welche in den Beschlüssen beider Kammern bei dem Gesetzentwurfe, die Rechte persönlicher, directer oder indirecter Staatsabgaben im Concurse betreffend, noch stattfinden. Sie sind von der 1. Deputation sämmtlich in eine tabellarische Uebersicht gebracht, und werden vom Referenten, Bürgermeister Bernhardi der Kammer vorgetragen, wie folgt:

Beschluß der 1sten Kammer: §. 3. Folgende Fassung des §.: Das nach §§. 1. und 2. der Staatskasse gebührende Vorzugsrecht geht, ohne daß es solchenfalls einer ausdrücklichen Abtretung des letztern bedarf, auf dritte Personen über, welche entweder aus einem gesetzlichen Grunde, oder vermöge eines von der Erhebungs-Behörde vor Ausbruch des Concurse genehmigten Vertrags dergleichen Abgabensforderungen, vor oder nach dem Concurse-Ausbruch, an die Staatskasse für den Gemeinschuldner abgeführt haben.

Beschluß der 2. Kammer: Vertauschung der Worte: von

der Erhebungsbehörde, mit den Worten: von der betreffenden Abgabensbehörde.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten.

Beschluß der 1. Kammer: §. 4. Dagegen erstreckt sich dieses Vorzugsrecht nicht auf 1) Abgabensforderungen gedachter Art, welche von der Staatskasse dem Schuldner gegen Verzinsung creditirt worden sind; oder 2) von deren Entstehung an bis zum förmlichen Ausbruch des Concurse ein Zeitraum von mehr als 5 Jahren verflossen ist, ohne daß inmittelst die Verwaltungs-Behörde die executivische Beitreibung versucht hat; ferner nicht auf 3) die für Lagerung, Abwägung der Waaren, für Bleie, Drucksachen u. s. w. vorschristsmäßig zu entrichtenden Gebühren und die vor dem Concurseausbruch wegen Einbringung der Reste erwachsenen Kosten, so wie endlich ic.

Beschluß der 2. Kammer: Wegfall der Worte im Satze unter 3. „vor dem Concurseausbruch.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Ebenfalls der 2. Kammer beizutreten.

Beschluß der 1. Kammer: §. 5. Als Zeitpunkt der nach §. 4. Nr. 2. in Frage kommenden Entstehung einer Abgabensforderung, welche aus Waaren- und Gefälle-Contirung entsprungen ist, soll der Tag angenommen werden, an welchem der letzte amtliche Abschluß des Conto erfolgt ist, in gleichen bei Rückständen, welche durch versuchte Hinterziehungen oder durch Streitigkeiten entstanden, so fern ein Erkenntniß publicirt worden, der Tag der Rechtskraft desselben.

Beschluß der 2. Kammer: Wegfall des Zusatzes: in gleichen — — desselben.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beibehaltung des Zusatzes und Ausnahme desselben in einem besondern Paragraphen des Inhalts: §. 5. b. Bei Rückständen, welche durch versuchte Hinterziehungen oder durch Streitigkeiten entstanden sind (§. 1.), ist als dieser Zeitpunkt, in sofern ein Erkenntniß publicirt worden, der Tag anzunehmen, an welchem das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Beschluß der 1. Kammer: §. 6. Unveränderte Annahme des §. im Gesetzentwurfe.

Beschluß der 2. Kammer: Zusatz nach den Worten: von 6 Wochen 3 Tagen, in sofern nicht nach der Verordnung vom 21. December 1833 in den §. 168. erwähnten Fällen ein noch kürzerer Termin anzunehmen.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Einverständnis zu erklären.

Beschluß der 1. Kammer: §. 7. Annahme des §. im Gesetzentwurfe ohne einige Abänderung.

Beschluß der 2. Kammer: Folgende Fassung des §.: Die der Staatskasse wegen ihrer bei Concurse liquidirten Abgabensforderungen durch den Generalbefehl vom 23. Februar 1813 zugestandene Befreiung von den besondern Concursekosten, soll in den Erblanden, wie in der Oberlausitz, auch auf die §§. 1. bis mit 3. erwähnten Anforderungen in dem nämlichen Umfange Anwendung leiden.

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Sofortige Vereinigung mit der 2. Kammer.